

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Verein der Förderer der Steuerrechtspflege an der Ruhr-Universität Bochum

und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht alsbald anzumelden.

(2) Sitz des Vereins ist Bochum.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die steuerrechtswissenschaftliche Arbeit an der Ruhr-Universität Bochum zu fördern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für

- a) die steuerrechtliche Forschung und Lehre an der Ruhr-Universität Bochum, vor allem für den dort unterhaltenen Lehrstuhl für Steuerrecht,
- b) den ständigen Erfahrungsaustausch zwischen Steuerrechtswissenschaft und Praxis an der Ruhr-Universität Bochum,
- c) die Förderung von Nachwuchssteuerrechtlern der Ruhr-Universität Bochum durch Praktikantenstellen, Stipendien und Zuschüssen zu wissenschaftlichen Projekten (insbesondere Promotionen),
- d) die Durchführung steuerrechtlicher Vortragsveranstaltungen und Diskussionsforen an der Ruhr-Universität Bochum,
- e) den Austausch mit ausländischen Steuerrechtlern.

- (3) Der Verein kann zur Förderung seines Zwecks eigeninitiativ wissenschaftliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen abhalten. Zugleich berät er den Lehrstuhl für Steuerrecht hinsichtlich der Umsetzung eines Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ruhr-Universität Bochum, die es zur Förderung der steuerrechtlichen Forschung und Lehre (insbesondere des Lehrstuhls für Steuerrecht) zu verwenden hat.

§ 3 Leistungen

- (1) Der Vorstand beschließt über Leistungen des Vereins. Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Vereinszweck nach pflichtgemäßem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.
- (2) Bei der Vergabe von Stipendien und ähnlichen Leistungen an natürliche Personen sollen die jeweils gültigen steuerlichen Bestimmungen über die Steuerfreiheit bei den Empfängern (z.Zt. insbesondere § 3 Nr.44 EStG und die einschlägigen Verwaltungserlasse) beachtet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Leistung des Vereins besteht nicht. Auch mehrfache Gewährung von Leistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch. Ebensowenig kommt ein solcher Anspruch durch Berufung auf Gleichbehandlung in Betracht.
- (4) Bei der Vergabe von Leistungen des Vereins soll darauf geachtet werden, daß andere Mittel für das geförderte Vorhaben nicht ausreichend verfügbar sind (Vermeidung einer Doppelförderung).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
- a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens bis zum 30.9. des betreffenden Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen muß,
 - c) durch Ausschluß aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand nach vorheriger Anhörung; über den Ausschluß durch den Vorstand entscheidet auf einen innerhalb von vier Wochen von dem ausgeschlossenen Mitglied zu erhebenden Einspruch hin die nächstfolgende Mitgliederversammlung,
 - d) durch Ausschluß durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von durch die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 6 lit. h) beschlossenen Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgt.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch Spenden der Mitglieder und sonstiger Förderer. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen.
- (2) Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften (insbesondere des § 58 Nrn. 6, 7 Abgabenordnung) darf er Spenden einer Rücklage zuführen.

§ 6 **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ein Mitglied des Vorstandes sollte als Professor der Ruhr-Universität Bochum angehören.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Der Vorstandsvorsitzende besitzt Einzelvertretungsmacht. Bei ihren Handlungen sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich, und zwar auch mehrfach. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so darf ein Ersatzmitglied für deren Restdauer durch den Vorstand bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner erledigt er die laufenden Geschäfte und entscheidet über die konkrete Mittelverwendung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit der Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muß mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (4) In Mitgliederversammlungen kann sich ein Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers und Wahl des Kassenprüfers,
 - e) Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Ausschluß von Mitgliedern,
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse, die der Vorstand ausgesprochen hat,
 - h) Entscheidung über Festsetzung, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages,
 - i) Entscheidung über die Errichtung eines Wissenschaftlichen Beirats (§ 9),
 - j) Entscheidung über die Änderung der Satzung,
 - k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse, wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer des Vorstands oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein kann einen Wissenschaftlichen Beirat bestellen. Dieser besteht aus
- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks wissenschaftlich zu unterstützen. Dazu kann er Fachausschüsse bilden.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestellt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.